DDD HAHM

Verkehrswesen

Wasserwirtschaft



Gemeinde Bad Laer

Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg"



Lage des Geltungsbereichs + Nähere Umgebung





Geltungsbereich + Bestandssituation

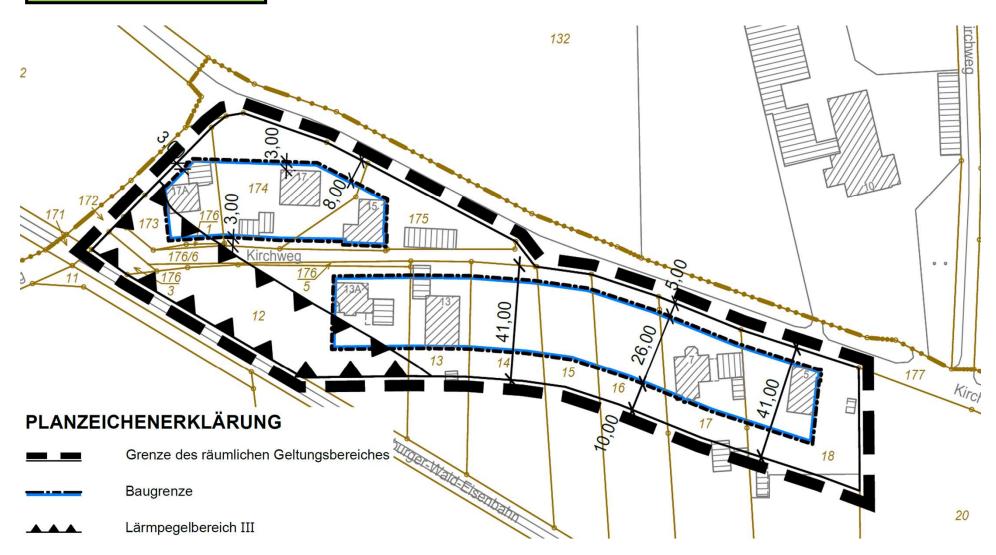






Vorentwurf der Außenbereichssatzung





Änderungen gegenüber den vorliegenden Unterlagen:

- Geltungsbereichsvergrößerung auf 41m Tiefe
- Begründungsergänzung um Hofstelle Bunte (ca. 200 m entfernt)



Nähere Bestimmungen (§ 35 Abs. 6 BauGB)

- 1. Wohnzwecken dienende Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im <u>Flächennutzungsplan widersprechen oder</u> dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer <u>Splittersiedlung</u> befürchten lassen, sofern sie sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der äußeren Gestaltung harmonisch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 2. <u>Vergnügungsstätten</u> sind unzulässig.
- 3. Bislang unbebaute Grundstücke, die erstmalig bebaut werden sollen, müssen eine Mindestgröße von 800 m² aufweisen.
- 4. Die Firsthöhe darf maximal 10,50 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußboden liegen.
- 5. Es sind Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- 6. Im Planungsgebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer zulässig.
- 7. Innerhalb des mit Dreiecken gekennzeichneten Bereiches sind bauliche Anlagen unter Berücksichtigung des <u>Lärmpegelbereiches III</u> zu errichten.



Zeit für Fragen und Anregungen